



**Änderung der
BEITRAGSORDNUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER
ÄRZTEKAMMER SALZBURG**

Sämtliche Änderungen sind **ROT, fett und kursiv gedruckt, die dazugehörigen Erläuterungen sind **ROT**.**

Stand April 2014

Für den
Wohlfahrtsfonds der
Ärztekammer Salzburg

Der Präsident:

Dr. Karl Forstner

Der Finanzreferent:

Dr. Eberhard Brunner

Der Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses:

OMR Dr. Hans Richter

BEITRAGSORDNUNG DES WOHLFAHRTSFONDS DER ÄRZTEKAMMER SALZBURG

§ 19

Instanzenzug und Rechtsmittel

- (1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet in allen **Beitrags- und Leistungssachen**.
- (2) Gegen die Bescheide des Verwaltungsausschusses steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde **an das Verwaltungsgericht des Landes** zu.
- (3) **Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Verwaltungsausschuss einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid, ein bestimmtes Begehren und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.**
Wird keine Begründung angegeben oder wird diese nicht binnen der Rechtsmittelfrist nachgereicht, ist die Beschwerde zurückzuweisen.
- (4) Darüber hinaus steht demjenigen, der sich durch die im Rückstandsausweis enthaltene Vorschreibung in seinen Rechten verletzt fühlt, das Rechtsmittel der Beschwerde zu. **Dieser Beschwerde gegen den Rückstandsausweis kommt aufschiebende Wirkung zu. Die Fälligkeit wird somit bis zur Entscheidung über die Beschwerde aufgeschoben.**
Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 3.

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Inkrafttretensbestimmungen:

- (1) Die in der Herbstvollversammlung am 12.12.2006 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 12.01.2007, Zl.: 9/01-44.013/218-2007 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2007 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 12.01.2008, Zl. 20901-44.013/231-2008 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2008 in Kraft. Die Bestimmung des § 7 Abs.5, letzter Satz tritt mit 01.01.2009 in Kraft.
- (3) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 18.12.2008 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 09.01.2009, Zl. 20901-AERZ/3/238-2009 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2009 in Kraft.
- (4) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 10.12.2009 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 04.01.2010, Zl. 20901-AERZ/3/250-2010 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2010 in Kraft.

- (5) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 09.12.2010 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 14.02.2011, Zl. 20901-AERZ/3/262-2011 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2011 in Kraft.
- (6) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 13.12.2011 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 03.04.2012, Zl. 20901-AERZ/3/270-2012 aufsichtsbehördlich genehmigt und traten mit 01.01.2012 in Kraft.
- (7) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 28.06.2012 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Bescheid vom 16.10.2012, Zl. 20901-AERZ/3/276-2012 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und traten mit 01.01.2012 in Kraft.
- (8) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 06.12.2012 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 26.02.2013, Zl. 20901-AERZ/3/286-2013 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und traten mit 01.01.2013 in Kraft.
- (9) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 27.06.2013 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 25.03.2014, Zl. 20901-AERZ/3/296-2014 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und traten mit 01.01.2014 in Kraft.**
- (10) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 19.12.2013 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Amt der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 25.03.2014, Zl. 20901-AERZ/3/296-2014 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen und traten mit 01.01.2014 in Kraft.**
- (11) Die in der Erweiterten Vollversammlung am 30.06.2014 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten rückwirkend mit 01.01.2014 in Kraft.**